



## Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Das Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt, beantragt die wasserrechtliche Zulassung für eine Gewässeraufweitung am Bachgraben auf Flst. Nr. 968 der Gemarkung Offenburg-Zunsweier zur Herstellung von Retentionsvolumen. Im Zuge dieser Maßnahme wird zusätzlich die auf dem o.g. Flst. derzeit bestehende Betonbrücke über den Bachgraben entfernt und durch eine Furt ersetzt.

Nach den §§ 67, 68 Abs. 2 und 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bedarf der Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer grundsätzlich der wasserrechtlichen Planfeststellung. Das vom Landratsamt Ortenaukreis geplante Vorhaben der Gewässeraufweitung am Bachgraben auf Flst. Nr. 968 der Gemarkung Offenburg-Zunsweier zur Herstellung von Retentionsvolumen stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Da die Ausbaumaßnahme in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die geplante Gewässeraufweitung am Bachgraben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 UVPG somit fest, dass für das o.g. Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten, wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Durch das Vorhaben ergibt sich weder ein Flächenverbrauch noch eine Beeinträchtigung des Bodens. Im Ergebnis sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter wie Luft, Klima und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Der bisher eher naturferne Graben wird durch zusätzliche Strukturen stark aufgewertet. Durch Initialpflanzung von gewässerbegleitenden Hochstauden und Sträuchern wird auch die Flora bereichert, so dass hier in Zukunft ein vielfältiges Tier- und Pflanzenspektrum zu erwarten ist.

Durch die Aufweitung des Bachgrabens wird zusätzliches Retentionsvolumen hergestellt. Dies vermindert die Hochwassergefahr. Zusätzlich wird die auf dem o.g. Flst. derzeit bestehende Betonbrücke über den Bachgraben entfernt und durch eine Furt ersetzt. Dadurch staut sich an der Brücke im Hochwasserfall kein Wasser mehr auf. Durch die Entfernung der Betonbrücke wird zusätzlich das Landschaftsbild aufgewertet.

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 8. Mai 2020

- Amt für Umweltschutz –